

## Satzung des Schwarzwaldvereins Karsau e. V. in Rheinfeldern (Baden)

### Artikel 1

Der Schwarzwaldverein Karsau e. V. ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und hat seinen Sitz in Rheinfeldern-Karsau.

Der Gründungstag ist der 29. Juli 1964. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen.

Der Verein gehört als Ortsgruppe dem Hauptverein des Schwarzwaldvereins als Mitglied gemäss seiner Satzung an, die auch für die Ortsgruppe massgebend ist.

### Artikel 2

1) Der Verein betreut das ihm vom Hauptverein zugeteilte Arbeitsgebiet. Seine Aufgaben bestehen insbesondere in der

- 1) Herstellung und Instandhaltung von Wanderwegen, Wegmarkierungen und Ruhebänken;
- 2) Veranstaltung von gemeinschaftlichen Wanderungen, Zusammenkünften und Vorträgen, die den Zielen des Schwarzwaldvereins dienen;
- 3) Pflege des Jugendwanderns und der Jugendarbeit;
- 4) Natur-, Umwelt- und Heimatschutzarbeit.

Der Verein kann Mitglied von Organisationen werden, die sich für gleiche Ziele einsetzen, z. B. im Naturschutz.

2) Der Verein betreut und verwaltet die Tschamberhöhle in Rheinfeldern-Karsau (Riedmatt) für die Allgemeinheit nach den Vorschriften des Landesbergamtes und ist dem Verband der Deutschen Höhlen- und Karstforscher e. V. angeschlossen.

3) Keine Person darf durch Übertragung von Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden. Allfällige Gewinne dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.

### Artikel 3

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- 2) Ehepaare können auf Wunsch zusammen mit ihren Kindern unter 15 Jahren die Familienmitgliedschaft erwerben.

- 3) Die Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder des Hauptvereins und zur Teilnahme an seinen Veranstaltungen sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

#### Artikel 4

- 1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus
  - 1) dem Beitragsanteil für den Hauptverein, der von seiner Hauptversammlung festgesetzt wird und
  - 2) dem Beitragsanteil für den Verein, dessen Höhe durch die Hauptversammlung beschlossen wird.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist gestaffelt nach
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) Ehefrauen von ordentlichen Mitgliedern,
  - c) Familienmitgliedschaften,
  - d) jugendlichen Mitgliedern von 15 bis 25 Jahren und
  - e) Jungmitgliedern bis zu 15 Jahren.
- 3) Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder.
- 4) Die Gesamtbeiträge werden eingezogen.
- 5) Eine aktive Jugendgruppe wird nach Vorstandsbeschluss gefördert.
- 6) Der Verein führt die Beitragsanteile nach dem Mitgliederstand vom 31. Dezember des vergangenen Jahres an den Hauptverein laut Rechnung bis zum 1. Juli des laufenden Jahres ab.

#### Artikel 5

- 1) Die jährliche ordentliche Hauptversammlung wird in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vorher in wirkungsvoller Weise (Anschläge, örtliche Tageszeitungen) bekanntgegeben werden. Auf jeden Fall im Gemeindeblatt des Ortsteil Karsau.
- 2) Eine ausserordentliche Hauptversammlung soll abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt.
- 3) Das Recht, eine Mitgliederversammlung des Vereins einzuberufen und sie zu leiten, steht nach Artikel 6, Abs. 5) der Satzung des Hauptvereins in besonderen Fällen auch dem Präsidenten des Hauptvereins zu.
- 4) In der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
  - 1) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes, Vorlage des Rechnungsergebnisses und Entlastung des Kassierers;

- 2) soweit erforderlich
  - a) Festsetzung und Änderung der Satzung,
  - b) Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter, die dem Vorstand des Vereins nicht angehören dürfen, für die gleiche Amtszeit wie die Vorstandsmitglieder;
- 3) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder. Anträge sollen dem Vorstand mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### Artikel 6

- 1) Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 2) Dem Vorstand gehören an:
  - der 1. Vorsitzende,
  - der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassierer, der Höhlenwart, der Wegwart, der Wanderwart, der Naturschutzwart, der Kulturwart, der Jugendwart, der Pressewart und drei Beisitzer.
- 3) Jugendleiter werden durch die Jugendgruppe gemäss ihrer Satzung gewählt. Sie müssen durch den Vorstand und die Hauptversammlung des Vereins bestätigt werden. Jugendleiter haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen. Dieser führt das Amt auftragsweise bis zur nächsten Hauptversammlung, in welcher das Amt nach Artikel 5, Abs. 4) Nr. 2 b) besetzt wird.
- 5) Vom Vorstand können weitere Ersatzleute berufen werden. Der Vorstand kann einen erweiterten Ausschuss zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden.
- 6) Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.
- 7) Vorstand des Vereins im Sinne von Par. 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Diese beiden vertreten den Verein gemäss Par. 26, Abs. II BGB; jeder vertritt allein.
- 8) Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.



## Artikel 7

- 1) Aufgrund ordnungsgemässer Einladung sind die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlussfähig und alle über 18 Jahre alten Mitglieder stimmberechtigt. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die volljährig sind. Die von der Jugendgruppe gewählten Jugendleiter sind davon ausgenommen.
- 2) Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt.
- 3) Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Stimmberechtigten mit Mehrheit eine geheime Stimmabgabe beschliessen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Stimmberechtigte beantragen.
- 4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## Artikel 8

- 1) Mitglieder, die sich um den Verein und die Verwirklichung seiner in Artikel 2 genannten Ziele besonders verdient gemacht haben, können durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung oder durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu "Ehrenmitgliedern des Vereins" ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder bleiben ordentliche Mitglieder.

## Artikel 9

- 1) Ein Mitglied kann nur auf Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 1. Dezember erklärt werden.
- 2) Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand, so kann es durch den Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden.
- 3) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Hauptversammlung des Vereins einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

Artikel 10

- 1) Der Verein kann sich nur auflösen, wenn eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit drei Vierteln Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden die Auflösung beschliesst. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
- 2) Das vorhandene Vereinsvermögen wird der Stadt Rheinfeld (Baden) zur treuhänderischen Verwaltung bis zur Neugründung eines Schwarzwaldvereins Karsau in Rheinfeld (Baden) zur Verfügung gestellt.

Artikel 11

Das Geschäftsjahr ist des Kalenderjahr.

Artikel 12

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Artikel 13

Jedes Mitglied erhält vorstehende Satzung gegen Unterschrift ausgehändigt. Mit der Unterschrift erklärt sich das Mitglied mit dem Inhalt der Satzung einverstanden.

Rheinfeld-Karsau, im Mai 1981

E. Schwaab  
G. Müller  
G. Hofmeier

G. Müller  
M. Hofmeier

M. Altwald  
W. Gauber  
Ruth Linsin

Diese Fassung der Satzung wurde am 18. Januar 1981 in einer Hauptversammlung beschlossen und am \_\_\_\_\_ unter \_\_\_\_\_ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen.

